

Zentrale Dienste

Merkblatt über die Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages

Was ist ein Vorsorgeauftrag und wie wird er errichtet?

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art. 360 ZGB). Der Vorsorgeauftrag kann für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Der Vorsorgeauftrag ist nicht zu verwechseln mit einer Patientenverfügung, kann aber Elemente einer Patientenverfügung enthalten.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften gebunden (Art. 361 ZGB). Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen: Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet, oder er wird durch einen Notar öffentlich beurkundet.

Aufbewahrung Vorsorgeauftrag

Der Auftraggeber kann frei wählen, wo der Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass der Vorsorgeauftrag im Ernstfall auch leicht aufgefunden werden kann. Es wird daher empfohlen,

- die mit dem Vorsorgeauftrag beauftragte (natürliche oder juristische) Person, allenfalls weitere nahestehende Personen, mit denen Sie eng in Kontakt stehen, über den Hinterlegungsort zu orientieren, und
- einen Ort zu wählen, auf den problemlos und zu jeder Zeit zugegriffen werden kann.

Registrierung beim Zivilstandsamt / Aufbewahrung bei Zentrale Dienste

Es besteht die Möglichkeit, den Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages auf einem Zivilstandsamt nach Wahl im Schweizerischen Personenstandsregister registrieren zu lassen (Gebühr: CHF 75.00). Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB). **Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Schweizerischen Personenstandsregister ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Gültigkeit.** Bitte beachten Sie, dass das Zivilstandsamt den Vorsorgeauftrag nicht aufbewahrt und diesen auch nicht auf seine Gültigkeit überprüft.

Auf Wunsch kann ein Vorsorgeauftrag bei den Zentralen Diensten physisch hinterlegt werden (einmalige Gebühr: CHF 95.00). Erfolgt die Hinterlegung durch einen Notar im Auftrag des Auftraggebers, ist eine entsprechende Vollmacht vorzuweisen. Diese Dienstleistung gilt nur für Einwohner der Gemeinde Wolhusen. Dabei erfolgt – wie bei der Registrierung des Hinterlegungsortes beim Zivilstandsamt – keine Gültigkeitsprüfung.

Aufgrund der Einschränkungen durch die vorgegebenen Öffnungszeiten **empfehlen wir Ihnen jedoch, den Vorsorgeauftrag an einem anderen Ort aufzubewahren, auf den jederzeit zugegriffen werden kann.**

Ermächtigung zur Herausgabe

Falls Sie sich dennoch dazu entscheiden, den Vorsorgeauftrag bei uns zu deponieren, sind nachfolgend die Personen zu bezeichnen, welche dazu ermächtigt sind, Ihren Vorsorgeauftrag jederzeit am Schalter der Zentralen Dienste gegen Vorlage eines gültigen Identitätsausweises (Pass oder ID) einzusehen und an sich zu nehmen:

Vorname/Name

Beziehung (z. B. Ehegatte, Bekannte)

Geben Sie uns bitte an, ob der Vorsorgeauftrag im Falle einer Urteilsunfähigkeit und auf Anfrage direkt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ausgehändigt werden darf (gem. Art. 361 Abs. 2 ZGB wird ein Vorsorgeauftrag erst wirksam, wenn dieser durch die KESB validiert wurde):

JA

NEIN

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis mit den vorgenannten Bedingungen.

Auftraggeber:

Ort, Datum

Unterschrift